



Gemeindeamt Steuerberg

9560 Feldkirchen
Telefon 04271/2221 od. 2250 - Fax 04271/2221-33
steuerberg@ktn.gde.at

Verkehrsbeschränkung nach § 44b StVO (unaufschiebbare Verkehrsbeschränkung) Tauperiode 2021

Die Gemeinde Steuerberg teilt mit, dass zur Verhinderung von Straßenschäden infolge des Tauwetters

ab Montag, dem 22.02.2021

auf unten angeführten Gemeinde- und Verbindungsstraßen Gewichtsbeschränkungen (3,5 bzw. 7,5 Tonnen) durch die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 52 litera a Ziffer 9c StVO 1960 "Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 t" und "Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t" Gesamtgewicht mit der Zusatztafel "infolge Tauwetter" verfügt werden.

Gemeinde- und Verbindungsstraßen (7,5 Tonnen)

Wachsenberger Gemeindestraße
Kerschdorfer Weg

Gemeinde- und Verbindungsstraßen (3,5 Tonnen)

Wimitzer Straße
Kötterer Straße
Kerschdorfer Straße
St. Martiner Weg
Wölfweg
Grabenweg
Kraßnitzerweg
Rotapfelweg
Hinterwachsenberger Weg
Jeinitzer Weg
Regenfelder Weg
Prapraweg
Wiggiserweg
Dölnitzerweg
Urbanbauerweg
Graierweg

Von diesem Verbot sollen ausgenommen sein:

- Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO) sowie Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO).
- Fahrzeuge Gemeinde Steuerberg
- Fahrzeuge des österreichischen Bundesheeres
- Die fahrplanmäßigen Kurswagen der ÖBB-Postbus GmbH und der Privatlinien, soweit sie der Beförderung von Personen dienen
- Einsatzfahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telegrafengebäude dann, wenn es sich um Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes handelt
- Frischmilchtransporte der Molkerei
- Fahrzeuge der gemeindeansässigen Gewerbebetriebe im Verbotsbereich für Fahrten von und zur eigenen Betriebsstätte.
- Fahrzeuge der Wildbach- und Lawinengebäude (betriebseigene und betriebsfremde) im Zusammenhang mit Gebäudeführungen.
- Viehtransporte ab Hof, sowie Fahrzeuge der Tierkörperentsorgung GmbH. und Fahrzeuge die den gesundheitlichen Belangen der Tiere dienen (Tierarzt, Klauenbehandlung).
- Fahrzeuge des Wasserverbandes Ossiacher See wenn es sich um Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes handelt

Die Behörde kann auf Antrag in dringenden Fällen (lebensnotwendige Fahren) gemäß § 45 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt 18/2019, Ausnahmegewilligungen von den verfügbaren Gewichtsbegrenzungen erteilen.

Eine diesbezügliche Bewilligung kann jedoch nur erteilt werden, wenn ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen lassen und eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. **Die Zustimmung des Straßenerhalters ist jedenfalls erforderlich.**



Der Bürgermeister:

R a. D. Karl Retitz

Angeschlagen am: 22.02.2021

Abgenommen am: _____